

# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 6/02

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die IR-Marke 672 135/29 Wz

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 17. Juli 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stoppel sowie der Richterin Schwarz-Angele und des Richters Paetzold

beschlossen:

Der Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts – Markenstelle für Klasse 29 IR – vom 12. Oktober 2001 ist wirkungslos, soweit der IR-Marke 672 135 wegen des Widerspruchs aus der Marke 2 048 976 der Schutz teilweise versagt worden ist.

**Gründe:**

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2001 hat das Deutsche Patent- und Markenamt – Markenstelle für Klasse 29 IR – ua die Gefahr von Verwechslungen der IR- Marke 672 135 mit der Widerspruchsmarke 2 048 976 festgestellt und der angegriffenen IR-Marke den Schutz teilweise versagt. Hiergegen hat die Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Widersprechende hat den Widerspruch aus der Marke 2 048 976 zurückgenommen.

Die Grundlage des Widerspruchsverfahrens ist damit gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 ZPO entfallen (vgl BGH Mitt 1998, 264 – Puma). Aus Gründen der Rechtsklarheit war daher auszusprechen, daß der angefochtene Beschluss hinsichtlich der teilweisen Schutzversagung wirkungslos ist.

Zu einer Kostenauflegung (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) bestand kein Anlaß.

Stoppel

Paetzold

Schwarz-Angele  
Na

